

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 7, Jahrgang 2019, vom 22.05.2019

Inhaltsverzeichnis:

Pkt.	Inhalt	Seite
1	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde; Vereinfachte Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth	2
2	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf; Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg – Teilgebiet B	8
3	Öffentliche Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Rees; Jahresabschluss zum 31.12.2018	9
4	Öffentliche Bekanntmachung des Bauhofbetriebes der Stadt Rees; Jahresabschluss zum 30.09.2018	12
5	Öffentliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsbetriebes der Stadt Rees; Jahresabschluss zum 31.12.2018	16
6	Wiederholung der Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	20
7	Aufstellung des Bebauungsplanes R 8 A „Stadtgarten-Quartier am Delltor“ der Stadt Rees ➤ Änderung vom vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren zum formalen Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ➤ Erweiterung des Planbereiches um Parzellen 367 und 240, Flur 25, Gemarkung Rees ➤ Abwägung von Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 und 4 Abs. 1 BauGB	23

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ➤ Informationsveranstaltung am 03.06.2019, 19.00 Uhr, Bürgerhaus Rees, für die Öffentlichkeit 	
8	<p>Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 8 „Am Stadtgarten“ der Stadt Rees</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB 	27



1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde; Vereinfachte Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 30.04.2019
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 - 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791
 E-Mail: Dezernat 33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Kalkar-Grieth
Az.: 7 19 05

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreis Kleve

Stadt Kalkar

Gemarkung Altkalkar

Flur 5 Flurstück 677

Gemarkung Grieth

Flur 3	Flurstücke	38, 39, 55, 57, 60, 75, 87, 90, 91, 150-153
Flur 4	Flurstücke	96, 155, 399

Gemarkung Hönnepel

Flur 1	Flurstück	106
---------------	------------------	------------

Gemarkung Wisselward

Flur 1	Flurstücke	10-19, 22, 23, 30, 31, 48, 49, 53-58, 60-63, 65, 71, 72, 74, 76, 81-89, 95, 96, 99, 100, 103-106, 108, 113, 125-127, 129, 130, 133, 135
Flur 2	Flurstücke	12, 43

Gemarkung Niedermörnter

Flur 16	Flurstück	2
----------------	------------------	----------

Gemeinde Bedburg-Hau**Gemarkung Huisberden**

Flur 2	Flurstück	44
---------------	------------------	-----------

- Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund **98 Hektar** groß.
- Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus bei der

Stadtverwaltung Kalkar, Zimmer 315, Markt 20, 47546 Kalkar.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth

mit Sitz in Kalkar. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

- Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde ist das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
 - 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
 - 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
 - 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
 - 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
 - 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
 - 7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Kalkar-Grieth gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Deichverband Xanten-Kleve als zuständiger Träger des Hochwasserschutzes hat die Sanierung des Rheindeiches (Erhöhung und Verbreiterung sowie Rückverlegung in einem Teilbereich) südlich der Ortschaft Grieth zwischen Rheinstrom km 842,9 und 844,8 (linkes Ufer) - Deichsanierung Xanten-Kleve, 1. Abschnitt, 5. Teilstrecke, auf dem Gebiet der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, bereits durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss (Az.: 54.20.14-002/00) für diese Deichbaumaßnahme ist am 07.03.2002 ergangen.

Die Bauerlaubnisse hatte der Deichverband Xanten-Kleve im Vorfeld der Baumaßnahme von allen betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erhalten.

Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der Gestellung von Ersatzflächen für die vom Deichbau betroffenen Grundstückseigentümer liegen zum einen Notarverträge vor, die der Deichverband mit einzelnen Eigentümern geschlossen hatte und zum anderen Abfindungsvereinbarungen, die vor der Flurbereinigungsbehörde unter dem Vorbehalt der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens geschlossen wurden.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch die Baumaßnahme verursachten agrarstrukturellen Schäden (z.B. An-/Durchschneidungen) möglichst zu beheben und den mit der Flächeninanspruchnahme einhergehenden Landnutzungskonflikt aufzulösen. Der Landnutzungskonflikt besteht auch nach Durchführung der Baumaßnahme noch fort, da für weite Teile nur Bauerlaubnisse und eben keine endgültigen Eigentumsregelungen vorliegen.

Hierzu sollen im Flurbereinigungsverfahren die vorliegenden Notarverträge sowie die vorbereitend unter Einleitungsvorbehalt geschlossenen Abfindungsvereinbarungen umgesetzt werden. Im Rahmen der Neuvermessung soll der neue Deich vermessen und parzelliert werden. Angrenzend an den Deich sollen die Grundstücke so gebildet werden, wie es in den vorgenannten Notarverträgen und Abfindungsvereinbarungen einvernehmlich geregelt ist. In allen Verträgen und Vereinbarungen ist die Absicht bekundet, dass die Umsetzung im Rahmen einer Flurbereinigung erfolgen soll. Eine weitere Fläche soll in Abstimmung mit dem Eigentümer aus vermessungstechnischen Gründen hinzugezogen werden.

Somit sind das objektive Interesse aller Teilnehmer und die Privatnützigkeit des Verfahrens gegeben.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der vereinfachten Flurbereinigung Deich Kalkar-Grieth möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in Einzelgesprächen gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Ausführungskosten vollständig vom Deichverband Xanten-Kleve getragen werden, so dass den Teilnehmern keine Kosten auferlegt werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Hinweise zum Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).

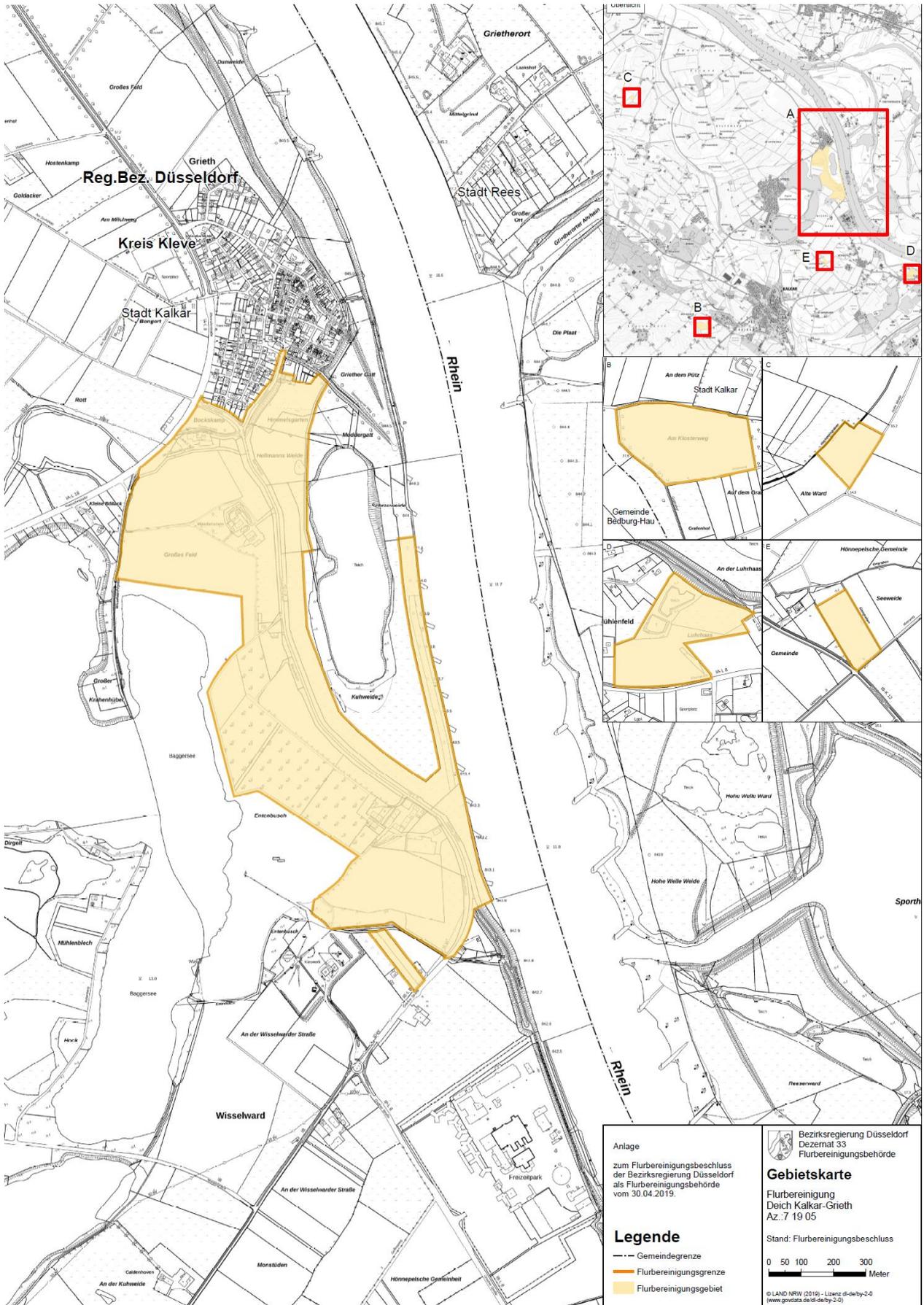
Die Verarbeitung persönlicher Daten durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 und Art. 9 DSGVO sowie §§ 3 und 16 DSG NRW.

Sie erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ausschließlich zur Ermittlung (§§ 11ff FlurbG) und ordnungsgemäßen Beteiligung der Rechtsinhaber in Flurbereinigungsverfahren.

Im Auftrag

(LS)

Ralph Merten



2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf; Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg – Teilgebiet B

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 08.05.2019
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung
Rees-Löwenberg – Teilgebiet B
Aktenzeichen: 33 - 16 99 9

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg – Teilgebiet B werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt, wie sie vom 23.04.2019 bis 07.05.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Außenstelle Mönchengladbach -, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 08.05.2019 an gleicher Stelle erläutert worden sind. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag
gezeichnet

LS

Ralph Merten

3. Öffentliche Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Rees Jahresabschluss zum 31.12.2018

Gem. § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Rees hat die Bilanz und den Jahresabschluss des Betriebes Bäderbetrieb der Stadt Rees für das Wirtschaftsjahr 2018 in seiner Sitzung am 04.04.2019 festgestellt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag von 21.177,68 € aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen ist.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Bauhofbetrieb der Stadt Rees. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.03.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Bäderbetrieb der Stadt Rees:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bäderbetrieb der Stadt Rees - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bäderbetrieb der Stadt Rees für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- Entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- Vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellung im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von Ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Herne, den 29.04.2019“

GPA NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

(Siegel GPA NRW)

Die Bekanntmachung erfolgt am 22.05.2019 im Amtsblatt 07/2019 der Stadt Rees. Der Jahresabschluss 2018 wird gemäß § 26 Abs. 3 der EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Rees GmbH, Melatenweg 171, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Rees, den 08.05.2019

Stadt Rees - Bäderbetrieb der Stadt Rees
Der Bürgermeister

4. Öffentliche Bekanntmachung des Bauhofbetriebes der Stadt Rees Jahresabschluss zum 30.09.2018

Gem. § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Rees hat die Bilanz und den Jahresabschluss des Bauhofbetriebes der Stadt Rees für das Wirtschaftsjahr 2017/18 in seiner Sitzung am 04.04.2019 festgestellt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag von 23.549,79 € aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen ist.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Bauhofbetrieb der Stadt Rees. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 30.09.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.01.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Bauhofbetrieb der Stadt Rees:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bauhofbetrieb der Stadt Rees - bestehend aus Bilanz zum 30. September 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bauhofbetrieb der Stadt Rees für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- Entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 30. September 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 und
- Vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks

weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses

Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellung im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von Ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 29.04.2019“

GPA NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

(Siegel GPA NRW)

- - - - -

Die Bekanntmachung erfolgt am 22.05.2019 im Amtsblatt 07/2019 der Stadt Rees. Der Jahresabschluss 2017/18 wird gemäß § 26 Abs. 3 der EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Rees GmbH, Melatenweg 171, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Rees, den 08.05.2019

Stadt Rees - Bauhofbetrieb der Stadt Rees
Der Bürgermeister

5. Öffentliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsbetriebes der Stadt Rees Jahresabschluss zum 31.12.2018

Gem. § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Rees hat die Bilanz und den Jahresabschluss des Betriebes Wasserversorgungsbetrieb Rees für das Wirtschaftsjahr 2018 in seiner Sitzung am 04.04.2019 festgestellt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss von 28.853,57 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen ist.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserversorgungsbetrieb Rees. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.03.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserversorgungsbetrieb Rees:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Wasserversorgungsbetrieb Rees - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserversorgungsbetrieb Rees für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- Entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- Vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der

Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellung im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von Ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Herne, den 29.04.2019“

GPA NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

(Siegel GPA NRW)

Die Bekanntmachung erfolgt am 22.05.2019 im Amtsblatt 07/2019 der Stadt Rees. Der Jahresabschluss 2018 wird gemäß § 26 Abs. 3 der EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Rees GmbH, Melatenweg 171, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Rees, den 08.05.2019

**6. Wiederholung der Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Es ist eine Wiederholung der Bekanntmachung erforderlich, da eine Anlage nicht in der korrekten Fassung offengelegen hat.)**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 17.05.2018, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der ersten öffentlichen Auslegung, die erneute Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634), für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

Der Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ wird als ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB aufgestellt.

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes R 44 ist die Festsetzung von innerstädtisch gelegenen Wohnbauflächen sowie einem Sonstigen Sondergebiet „Nahversorgung“. Zudem soll ein Kreisverkehr berücksichtigt werden für den Knotenpunkt „Vor dem Delltor/Florastraße“.

Der künftige Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



**---- Grenzen des Geltungsbereiches des Bauungsplanes R 44
„Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Bauungsplanentwurf mit seiner Begründung einschließlich Immissionsschutzgutachten, Verkehrszählung SB-Markt, Artenschutzgutachten sowie Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

03.06.2019 bis zum 02.07.2019 (einschließlich)

im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 106 während folgender Dienststunden erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees (www.stadt-rees.de>>Bauen & Wirtschaft>> Aktuelle Beteiligungen) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp.nrw.de) zu erreichen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und bislang folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch		
Lärm	Schalltechnische Beurteilung Gewerbelärm einschl. Anliefer- und Stellplatzverkehr Discounter; Verkehrszählung SB-Markt Mischung aus Wohnen und Gewerbe kann Konflikte hervorrufen Überschreitungen Tagwerte nach TA-Lärm	Immissionsschutzgutachten, Büro Uppenkamp + Partner vom 17.12.2018 BVS Rödel + Pachan vom 20.12.2018 Stellungnahmen Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde vom 08.04.2016 und 14.11.2017
Tiere und Pflanzen		
Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere	Information zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde sowie Hinweise zu möglicher Bau-feldvorbereitung	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro StadtUmbau vom 22.02.2016 Stellungnahme Kreis Kleve, Untere Naturschutzbehörde, vom 07.04.2016 und 14.11.2017
Boden		
Bodenverhältnisse/Baugrund	Hinweise zum Baugrund und Schutz des Mutterbodens	Stellungnahme Geologischer Dienst vom 04.04.2016
Altlasten	Hinweis zu Grundwasser-gefährdungen	Stellungnahme Geologischer Dienst vom 04.04.2016 Informationen zu Altlasten in der Begründung zum B-Plan
Wasser		
Grundwasserstand Versickerung	Hinweise bei Gründungsmaßnahmen, Wasserhaltung und Versickerung	Stellungnahme Geologischer Dienst vom 04.04.2016
Hochwasserschutz	Hinweis zur Lage des Plangebietes im Risikogebiet	Hinweise in der Begründung zum B-Plan
Kultur- und Sachgüter		
Bodendenkmalpflege	Informationen zum eingetragenen, benachbarten Bodendenkmal -Stadtumweh rung	Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 07.04.2016 Informationen zu Bodendenkmalpflege und eingetragenen Baudenkmalern in der Begründung zum B-Plan

Hinweis:**Abgabe von Stellungnahmen**

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851/51-913) oder E-Mail (stadtplanung@stadt-rees.de) eingereicht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Frau Voigt, Tel. 02851/51-129 oder Herrn Terwege, Tel. 02851/51-130, Zimmer 106, 1.OG im Rathaus, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 17.05.2018 zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu der Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 15.05.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

- 7. Aufstellung des Bebauungsplanes R 8 A „Stadtgarten-Quartier am Delltor“ der Stadt Rees**
- **Änderung vom vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren zum formalen Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**
 - **Erweiterung des Planbereiches um Parzellen 367 und 240, Flur 25, Gemarkung Rees**
 - **Abwägung von Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 und 4 Abs. 1 BauGB**
 - **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
 - **Informationsveranstaltung am 03.06.2019, 19.00 Uhr, Bürgerhaus Rees, für die Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Rees hat in seinen Sitzungen am 19.12.2017 und 04.04.2019 den Beschluss zur Änderung vom vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren zum formalen Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB und zur Erweiterung des Planbereiches um die Parzellen 367 und 240, Flur 25, Gemarkung Rees sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes R 8 A „Stadtgarten-Quartier am Delltor“ für die Umsetzung des Stadt-Quartiers, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

Zum Auftakt der Offenlegung wird die Stadt Rees am 03.06.2019, 19.00 Uhr, im Bürgerhaus Rees, eine Informationsveranstaltung zur Planung durchführen.

Die Weiterführung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes R 8 A „Stadtgarten-Quartier am Delltor“ wird als formaler Bebauungsplan und nicht mehr als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt.

Die wesentlichen Planinhalte der frühzeitigen Beteiligung bleiben bestehen und es muss keine neue Durchführung der frühzeitigen Beteiligung erfolgen. Es erfolgt die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB, da es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung handelt.

Der Planbereich wird um die Parzellen 367 und 240, Flur 25, Gemarkung Rees erweitert.

Der Bebauungsplan R 8 A umfasst dementsprechend die Parzellen 236, 238, 239, 240, 241, 258 und 367, Flur 25, Gemarkung Rees.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes R 8 A „Stadtgarten-Quartier am Delltor“ für die weitere Umsetzung des Projektes ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



■ Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes R 8 A
Für die Umsetzung des Stadtquartiers „Stadtgarten-Quartier am Delltor“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten Kreis Kleve 2019

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf mit seiner Begründung einschließlich Schalltechnischem Gutachten, Verkehrsuntersuchung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, gutachterliche Stellungnahme zur Verträglichkeit einer Ansiedlung von Einzelhandel, Rückbau- und Entsorgungskonzept NIAG-Betriebshof, Gutachten zur Gefährdungsabschätzung NIAG-Betriebshof, Baugrundgutachten und umwelttechnisches Gutachten zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, Abschlussbericht Gutachterliche Begleitung –Vor dem Delltor 2, sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

03.06.2019 bis 02.07.2019 (einschließlich)

im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 106 während folgender Dienststunden erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 7, Jahrgang 2019, vom 22.05.2019, Seite 24
Herausgeber: Bürgermeister Rees, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Montag bis Freitag
Montag bis Donnerstag

8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr.

Zudem stellt die Stadt Rees im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung zu der Bauleitplanung die Planung vor. Die Information erfolgt am 03.06.2019, 19.00 Uhr, im Bürgerhaus Rees. Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees (www.stadt-rees.de>>Bauen &Wirtschaft>> Aktuelle Beteiligungen) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp.nrw.de) zu erreichen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und bislang folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch		
Lärm	Darstellung der Emissionsansätze und Schalleistungspegel, Fahrzeugverkehr im Bereich Anlieferung, Parkplatzauswirkungen, Verkehr im öffentlichen Verkehrsraum, Schallabstrahlung Gebäudefassaden, Berechnung der Geräuschimmissionen, Immissionspunkte und –richtwerte, Lärmschutzmaßnahmen, Berechnungsergebnisse und Beurteilung	Schalltechnisches Gutachten –Immissionsprognose Lärm-, Büro Paul Boytinck, Sachverständiger für Schallimmissionsschutz, 10.10.2017
	Auswirkungen zu veränderten Ladenöffnungszeiten mit Beurteilungspegeln und Schallausbreitungsplan	Nachweis des Schallimmissionsschutzes als vereinfachte Stellungnahme zu Ladenöffnungszeiten und Auswirkungen, Büro Paul Boytinck, Sachverständiger für Schallimmissionsschutz, 20.12.2018
	Hinweis zur Vorlage einer Lärmprognose	Stellungnahme Kreis Kleve als Untere Immissionsschutzbehörde, 09.10.2015
Tiere und Pflanzen		
Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere	Auswertung des Fachinformationssystems für Vögel, Artenschutzrechtliches Fazit für Vögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, 26.08.2015

	<p>tiere (Fledermäuse), Vermeidungsmaßnahmen, Gesamtbewertung</p> <p>Ergebnisse Fledermäuse, Artenschutzrechtliches Fazit –Säugetiere (Fledermäuse)</p>	<p>Nachtrag zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, 02.11.2017</p>
Boden/Wasser		
Bodenverhältnisse/ Altlasten/ Grundwasser	<p>Geotechnische Verhältnisse, Baugründung, Grundwasserhaltung, Nachbarbebauung, Empfehlungen zu Gründung, Baugruben, Wasserhaltung/Abdichtung, Umwelttechnik.</p> <p>Durchgeführte Untersuchungen Boden und Grundwasser einschl. Ergebnisse, lokale Untergrundverhältnisse, Ergebnisse der laboranalytischen Untersuchungen Boden, Bodenluft und Grundwasser, Bewertung Wirkungspfade „Boden-Mensch“, „Boden-Grundwasser“</p> <p>Standort- und Gebäudebeschreibung, durchgeführte Untersuchungen, Problembaustoffe/Kontaminierte Bausubstanz, Rückbaukonzept, Arbeitsschutz, Entsorgung</p> <p>Vorgehensweise zur Freilegung tanktechnischer Einrichtungen auf dem ehemaligen Postgelände, Sanierungszielwerte, Ergebnisse, Restbelastungsfläche</p> <p>Klarstellungen zu Bodenverunreinigungen und Umgang bei weiteren Untersuchungen</p>	<p>Baugrundgutachten und Umwelttechnisches Gutachten zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, Ingenieurgesellschaft Dr. Spang, 12.09.2018</p> <p>Gutachten zur Gefährdungsabschätzung nach BBodSchG/BBodSchV ehemaliger NIAG-Betriebshof, Ingenieurbüro UTC, 16.02.2018</p> <p>Rückbau- und Entsorgungskonzept NIAG-Betriebshof, Ingenieurbüro UTC, 12.12.2017</p> <p>Abschlussbericht Gutachterliche Begleitung –Vor dem Delltor 2- Resio-Ing.-Büro, 22.08.2018</p> <p>Stellungnahme Kreis Kleve als Untere Bodenschutzbehörde, 09.10.2015</p>
Kultur- und Sachgüter		
Bodendenkmalpflege	<p>Betroffenheit Bodendenkmal KLE 160 „Dorf/Hochmittelalter – Stadt/Hochmittelalter“</p> <p>Archäologische Bewertung</p>	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, 30.09.2015</p>

Hinweis:**Abgabe von Stellungnahmen**

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851/51-913) oder E-Mail (stadtplanung@stadt-rees.de) eingereicht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Frau Voigt, Tel. 02851/51-129 oder Herrn Terwege, Tel. 02851/51-130, Zimmer 106, 1.OG im Rathaus, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 19.12.2017 und 04.04.2019 zur Änderung vom vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren in ein formales Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB, Erweiterung des Planbereiches um die Parzellen 367 und 240, Flur 25, Gemarkung Rees, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschl. der Informationsveranstaltung am 03.06.2019 sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes R 8 A „Stadtgarten-Quartier am Delltor“ der Stadt Rees werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 17.05.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**8. Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 8 „ Am Stadtgarten“ der Stadt Rees
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Der Rat der Stadt Rees hat am 19.12.2017 für den Teilbereich des Bebauungsplanes R 8 „Am Stadtgarten“ aufgrund der Neuaufstellung des B-Planes R 8 A „Stadtgarten-Quartier am Delltor“ beschlossen, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs.2) BauGB durchzuführen. In den Aufhebungsbereich wurden die Parzellen 367 + 240, Flur 25, Gemarkung Rees zusätzlich aufgenommen. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Aufhebungsbereich umfasst die Grundstücksflächen 236, 238, 239, 240, 241, 258 und 367, alle Flur 25, Gemarkung Rees.

Der Teilaufhebungsbereich des Bebauungsplanes R 8 „Am Stadtgarten“ ist wie folgt begrenzt und aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- **Grenzen des Aufhebungsbereiches des Bebauungsplanes R 8
„Am Stadtgarten“ der Stadt Rees**
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Aufhebungsplanentwurf mit seiner Begründung einschließlich artenschutzrechtlicher Stellungnahme in der Zeit vom

03.06.2019 bis zum 02.07.2019 (einschließlich)

im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 106 während folgender Dienststunden erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees (www.stadt-rees.de>>Bauen &Wirtschaft>> Aktuelle Beteiligungen) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp.nrw.de) zu erreichen.

Hinweis:

Abgabe von Stellungnahmen

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851/51-913) oder E-Mail (stadtplanung@stadt-rees.de) eingereicht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Frau Voigt, Tel. 02851/51-129 oder Herrn Terwege, Tel. 02851/51-130, Zimmer 106, 1.OG im Rathaus, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 19.12.2017 zur Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Erweiterung des Aufhebungsbereiches für die Aufhebung der Teilfläche des Bebauungsplanes R 8 „Am Stadtgarten“ der Stadt Rees werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 16.05.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

